

# AMTLICHE MITTEILUNGEN



## ***Fußballverband Sachsen-Anhalt***

### Herausgeber:

Fußballverband Sachsen-Anhalt e. V.

Friedrich-Ebert-Straße 62  
39114 Magdeburg

Telefon: 0391 85028-0

Telefax: 0391 85028-99

E-Mail: [info@fsa-online.de](mailto:info@fsa-online.de)

Internet: [www.fsa-online.de](http://www.fsa-online.de)

**Nr. 08**

**2021**

## **9. Ordentlicher Verbandstag des FSA am 26. Juni 2021**

Am Sonnabend, 26.06.2021, fand der 9. Ordentliche Verbandstag des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt im Maritim Hotel in Magdeburg statt.

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (FSA) rief im Vorfeld gemäß § 20, Absatz 1 der FSA-Satzung diesen Verbandstag ein. Im Mittelpunkt des Verbandstages stand die Wahl eines neuen Präsidiums, welches für die nächsten Jahre die strategische Ausrichtung des FSA übernehmen soll.

Mit 59 zu 23 Stimmen wurde Holger Stahlknecht von den Delegierten zum neuen FSA-Präsidenten gewählt.

Folgende Vizepräsidenten erhielten in den einzelnen Wahlgängen die Mehrheit der Stimmen der Delegierten:

- Vizepräsident Spielwesen: Jörg Bihlmeyer
- Vizepräsident Recht: Jens Franke
- Vizepräsident Finanzen: René Cunaeus
- Vizepräsident Vereinsentwicklung: Sören Osterland
- Vizepräsident Gesellschaftliche Verantwortung: Lothar Bornkessel

Zum Vorsitzenden des Jugendsportgerichtes wurde Norman Schmelzer gewählt. Ralf Girke wurde zum Vorsitzenden des Sportgerichtes gewählt und Frank Knuth zum Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes. Als Kassenprüfer für die neue Legislaturperiode wurden Christian Brachvogel, Thomas Dunker, Andreas Coccejus, Prof. Dr. Roland Kirstein und Rainer Wielinski bestimmt.

Die Delegierten des 9. Ordentlichen Verbandstages haben am 26.06.2021 folgende Änderungen/Ergänzungen in der Satzung des FSA beschlossen:

## Änderungen/Ergänzungen der Satzung des FSA

(Änderungen/Ergänzungen in fett/kursiv, Streichungen sind fett/durchgestrichen)

### Ergänzung § 23 Absatz (1)

#### § 23 „Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen“

(1) Auf dem Verbandstag werden die den Mitgliedern in Angelegenheiten des Verbandes zustehenden Rechte durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.

**Bei Abstimmungen über ein „online-Tool“ sind die Delegierten stimmberechtigt, die sich bis zum Beginn vor dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der stimmberechtigten Delegierten“ in das System eingeloggt haben.**

### Ergänzung/Änderung § 24 Absatz (1)

(durch Abänderungsantrag)

#### § 24 Tagesordnung

....

- Bericht des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen (entsprechend BGB § 259)
- ~~Abrechnung~~-Bericht des Präsidiums über Ein- und Ausgaben des FSA sowie über die Prüfung der Verwaltung, **die Prüfung** des Vermögens, **die Prüfung der Finanzlage, die Prüfung der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften etc.** seit dem letzten Verbandstag **durch Dritte**
- Bericht der Kassenprüfer
  
- Entlastung des Präsidiums (**hier Vorstand im Sinne § 26 BGB**)
- Wahl des Präsidiums (**hier Vorstand im Sinne § 26 BGB**), Rechtsorgane und der Kassenprüfer

### Ergänzung/Änderung § 24 Absatz (1)

#### § 24 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung ~~der stimmberechtigten Delegierten und Bestimmung der~~
- ~~Mandatsprüfungskommission der ordnungsgemäßen Einberufung des~~ **Verbandstages, der stimmberechtigten Delegierten und der**
- **Beschlussfähigkeit**, Wahl der Wahlkommission und des Wahlleiters
- Bestätigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- ~~Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der Ausschüsse und der~~ **Gerichte**
- **Bericht des Präsidenten und des Vizepräsidenten Finanzen (entsprechend BGB § 259)**
- ~~Bericht des Schatzmeisters~~
- ~~Genehmigung des ordentlichen Haushaltsplanes~~

- **Abrechnung des Präsidiums über Ein- und Ausgaben des FSA sowie Prüfung der Verwaltung des Vermögens seit dem letzten Verbandstag**
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums ~~und des Vorstandes~~
- **Neuwahlen** des Präsidiums, der **Gerichte** und der Kassenprüfer
- **Wahl des Präsidiums, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer**
- Anträge auf Satzungsänderungen
- andere Anträge
- ~~Bestimmung des Tagungsortes für den folgenden ordentlichen Verbandstag~~
- Anfragen und Mitteilungen

### **Änderung § 22 Absatz (2)**

#### **§ 22 Aufgaben des Verbandstages**

...

(2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- Feststellung der Stimmberechtigten, Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters
- Bestätigung der Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse und der Gerichte
- ~~Genehmigung des Haushaltsplanes~~
- **Abrechnung des Präsidiums über Ein- und Ausgaben des FSA sowie Prüfung der Verwaltung des Vermögens seit dem letzten Verbandstag**
- Anträge zur Satzung und den Ordnungen sowie deren Änderungen,
- Wahl und Entlastung des Präsidiums,
- Wahl der Mitglieder des Sportgerichtes, des Verbandsgerichtes und des Jugendsportgerichtes
- Wahl der Kassenprüfer - Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- ~~Wahl des Ortes des nächsten Verbandstages~~

### **Änderung/Ergänzung § 2 Absatz (1), (2) und (3)**

#### **§ 2 Allgemeine Grundsätze**

(1) Der Fußballverband Sachsen-Anhalt ist parteipolitisch und religiös neutral. ~~Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.~~

**Er ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Geschlecht, Herkunft, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Ziele vertreten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt wirkt Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entschieden entgegen.**

Diesbezügliche Vorkommnisse sind Formen unsportlichen bzw. grob unsportlichen Verhaltens und nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung zu ahnden.

(2) Jedes Amt im FSA ist allen Geschlechtern gleichermaßen zugänglich. **Satzung und Ordnungen des FSA gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.**

(3) **Der Fußballverband Sachsen-Anhalt setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen ein. Dabei übernehmen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt auf das Schärfste jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Der FSA setzt sich für Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ein und wird zuwiderlaufende Handlungen aktiv bekämpfen.**

### **Änderung/Ergänzung § 3**

#### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

Zweck des Verbandes ist, die Förderung und Verbreitung des Fußballsports in Sachsen-Anhalt sowie die Vereine bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen. ~~Der Verband vertritt den Amateurgedanken unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DFB.~~

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

a) Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Spielbetriebes **der Amateurspielklassen auf Landes- und Kreisebene** im Frauen-, ~~und Männer- bereich~~–sowie im gesamten Nachwuchsbereich, ~~Mädchen und Jungen sowohl auf dem im~~ Feld als auch in der Halle. Darin eingeschlossen ~~sind ist~~ auch **die Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger** und die Ausrichtung repräsentativer Spiele;

**b) Wahrnehmung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder zu grundsätzlichen Fragen des Fußballsports gegenüber politischen und sportpolitischen Gremien;**

c) Aus-, Fort- und Weiterbildung (**Qualifizierung**) von Funktionären, Verbandsmitarbeitern, Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern;

~~c) Den Fußball in seiner Qualität durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern~~

~~d) Regelung der Beziehungen zu den anderen Verbänden im DFB und NOFV.~~

**d) Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten zur Talentförderung sowie Bildung von Landesauswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe;**

e) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Hinweise und unterstützende Handlungen bei der Durchsetzung der Normen von Satzung und Ordnungen einschließlich der Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern;

f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen;

**g) Erledigung des Passwesens für den Amateurbereich aller dem FSA angeschlossenen Vereine bis einschließlich 3. Liga;**

h) Förderung Freizeit- und Breitensports sowie ~~für behinderte Menschen des Fußballs aus gesundheits-, familien- und gesellschaftspolitischer Sicht; ebenso die Förderung weiterer Spielformen des Fußballs, wie z.B. Futsal, Street- oder Beachsoccer, eSports (eSoccer) etc.;~~

i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind;

~~j) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes in den Vereinen sowie im Landesverband inhaltlich konsequent zu gewährleisten;~~

**k) Die Wahrnehmung von sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung bei der Organisation und Durchführung des Fußballsports einschließlich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie der Verhinderung von Benachteiligungen aus Gründen der**

**Hautfarbe, der Sprache, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung;**

**l) Werbung und Information über Fußball zur Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen und Nachrichten an alle Medien, insbesondere Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet;**

**m) Durchsetzung des Dopingverbots, um Spieler vor Gesundheits-schäden zu bewahren und die Fairness im sportlichen Wettbewerb zu erhalten**

#### **Ergänzung § 20 Absatz (1) und (2)**

##### **§ 20 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Verbandstages**

(1) Die Einberufung des Verbandstages durch das Präsidium hat schriftlich durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen des FSA unter Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen. **Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.**

(2) Anträge zum Verbandstag und Wahlvorschläge zur Wahl des Präsidiums sind spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, alle Organe auf

Verbandsebene sowie die Organe auf Kreisebene/Stadtebene. ~~Anträge auf Änderung der Satzung sind mit der Einberufung bekannt zu geben.~~

**Diese Anträge sowie die Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag über die FSA-Homepage und den „Amtlichen Mitteilungen“ bekannt zu geben.**

#### **Änderung § 21 Absatz (1) und (3)**

##### **§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages**

(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
2. den Mitgliedern des Vorstandes
3. den Mitgliedern der Ausschüsse
4. den Mitgliedern der ~~Gerichte~~ **Rechtsorgane** des FSA
5. den Ehrenmitgliedern
6. den Ehrenpräsidenten
7. den Kassenprüfern
8. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklasse **im Frauen- und Herrenbereich** des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

(3) Stimmberechtigt sind:

1. die Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
2. die Mitglieder des Vorstandes
3. die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung, sofern nicht ein Berechtigter als Delegierter oder Mitglied des Vorstandes vorliegt
4. der/die Ehrenpräsident(en)
5. Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklasse des FSA **im Frauen- und Herrenbereich** beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben.

### **Ergänzung § 21 Absatz (1)**

#### **§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages**

(1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Kreis- und Stadtfachverbände
2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes
- 3. den Mitgliedern des Verbandsjugendvorstandes**
4. den Mitgliedern der Ausschüsse
5. den Mitgliedern der **Gerichte Rechtsorgane** des FSA
6. den Ehrenmitgliedern
7. den Ehrenpräsidenten
8. den Kassenprüfern
9. je ein Vertreter der Vereine, die sich an Meisterschaftsspielen der Bundesligen, der 3. Liga, der Männer- und Frauen-Regionalligen, der Oberligen und der höchsten Spielklassen **im Frauen- und Herrenbereich** des FSA beteiligen und ihren Sitz im Bereich des FSA haben

### **Ergänzung § 23 (9) neu**

#### **§ 23 Stimmrecht, Abstimmungsregelungen und Wahlen**

...

Neu

**(9) Im Vorstand, in den Ausschüssen und Gliederungen (KFV/SFV) des FSA dürfen nur Personen gewählt werden, die Mitglieder von Vereinen, die Mitglied im Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. sind.**

### **Ergänzung § 27 Absatz (3)**

#### **§ 27 Präsident und Vizepräsidenten**

...

(3) Der Präsident führt auf dem Verbandstag und im Verbandsvorstand den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er bei der Führung der Verbandstages **und des Verbandsvorstandes** durch den Vizepräsidenten Recht und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten Spielwesen vertreten.

### **Ergänzung § 29 Absatz (8)**

#### **§ 29 Verbandsvorstand**

...

(8) Der Verbandsvorstand bestätigt mit Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen. **Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung obliegen alleinig dem Jugendvorstand und können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Verbandsvorstand abgelehnt bzw. zurückgewiesen werden.** Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. In den letzten drei Monaten vor einem Verbandstag darf der Verbandsvorstand **und der Jugendvorstand** keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen. Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen, die den Spielbetrieb betreffen, müssen bis 1. Mai eines Jahres gefasst und bis zum 01. Juni veröffentlicht werden, wenn sie für das kommende Spieljahr Gültigkeit haben sollen.

## **Änderung § 30**

### **§ 30 Verbandsjugendvorstand**

(1) Dem Verbandsjugendvorstand obliegt die Führung der Geschäfte im Bereich der Jugendarbeit, soweit sie nicht dem Verbandsjugend-ausschuss zugewiesen ist. Insbesondere **beschließt** der Verbandsjugendvorstand die Leitlinien der Jugendarbeit im Verband **und ist zuständig für Entscheidungen in grundsätzlichen Jugendfragen.**

(2) Ferner entscheidet er über die Verwendung der dem Jugendbereich zur Verfügung stehenden Mittel, soweit hierüber nicht der Verbandsvorstand oder das Präsidium zu entscheiden haben. **Der Verbandsjugendvorstand beschließt Änderungen der Jugendordnung und spricht Empfehlungen bei Satzungsangelegenheiten betreffend des Kinder- und Jugendbereichs an das Präsidium und den Verbandsvorstand aus.**

(3) Der Verbandsjugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) **den Vorsitzenden oder dessen Vertreter der Kreis- und Stadtjugendausschüsse**
- b) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses **entsprechend § 2 Absatz 2 der Jugendordnung**
- c) **den Staffelleitern ohne Stimmrecht**
- d) **zwei Vertretern des Ausschusses Frauen und Mädchen**

Die Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes verfügen jeweils über eine Stimme. **Der Vertreter des Verbandsjugendsportgerichts nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsjugendvorstandes teil und hat kein Stimmrecht.**

**(4) Der Verbandsjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen, die in digitaler Form oder als Präsenzveranstaltung stattfinden können. Es wird angestrebt, zumindest eine Veranstaltung in Präsenzform stattfinden zulassen.** Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses mit einer Frist von vier Wochen.

(5) Außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagungen können vom Verbandsjugendausschuss einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine außerordentliche Verbandsjugendvorstandstagung muss einberufen werden, wenn 50% der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte dies beantragen.

## **Änderung § 31 Absatz (1)**

### **§ 31 Verbandsausschüsse**

(1) Zur eigenverantwortlichen Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie den Vorschlägen des Präsidiums werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:

- Spelausschuss
- Jugendausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Ausschuss für Qualifizierung **und Vereinsentwicklung**
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für Finanzen **und Nachhaltigkeit**
- Ausschuss für Satzung und Ordnungen
- Ausschuss für Freizeit- und Breitensport
- Ausschuss gesellschaftliche Aufgaben

## Änderung § 31 Absatz (4) § 31 Verbandsausschüsse

...

(4) Die Ausschüsse:

- Spelausschuss
- Jugendausschuss
- Schiedsrichterausschuss
- Ausschuss für Qualifizierung **und Vereinsentwicklung**
- Frauen- und Mädchenausschuss
- Ausschuss für **Freizeit- und** Breitensport

werden grundsätzlich von einem Vorsitzenden geleitet, der über ein Stimmrecht im Verbandsvorstand verfügt. Hinzu kommen mindestens **6 vier** weitere Mitglieder, deren Berufung nach Sachkompetenz erfolgt. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand berufen. Die Berufung soll für die Amtszeit des Präsidiums erfolgen. ~~Es wird angestrebt, dass die Ausschussvorsitzenden aus den Reihen der KFV/SFV-Präsidenten kommen.~~ Ausschussvorsitzende können auch **KFV-/SFV-Präsidenten und hauptamtliche Mitarbeiter des FSA sein. Die hauptamtlichen Mitarbeiter als Ausschussvorsitzende haben kein Stimmrecht im Verbandsvorstand.**

## Änderung § 31 Absatz 4 § 31 Verbandsausschüsse

...

(4) Die Ausschüsse

- Satzung und Ordnungen
- Finanzen **und Nachhaltigkeit**
- gesellschaftliche Aufgaben

werden durch den jeweiligen Vizepräsidenten geleitet. **In ihrer Funktion als Ausschussvorsitzende haben die Vizepräsidenten kein zweites Stimmrecht im Vorstand.** Den Ausschüssen hat der Geschäftsführer oder von ihm beauftragte Vertreter der Verbandsgeschäftsstelle mit Stimmrecht anzugehören, mit Ausnahme der Berufung als Ausschussvorsitzenden für einen hauptamtlichen Mitarbeiter. Jedes Mitglied in den Ausschüssen hat eine Stimme, nimmt ein Mitglied mehrere Funktionen innerhalb eines Ausschusses wahr, so erhöht sich hierdurch seine Stimmenanzahl nicht. Stimmübertragungen sind unzulässig. Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

...

## Ergänzung § 31 Absatz (9) neu § 31 Verbandsausschüsse

**(9) Scheidet ein in einen Ausschuss berufener KFV-/SFV-Präsident aus seinem Amt aus, so verliert er auch mit dem Tage des Ausscheidens seine Berufung in sämtlichen Ausschüssen des FSA. Für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode besitzt der jeweilige KFV/SFV das Vorschlagsrecht zur Neubesetzung.**

## Änderung § 32 Absatz (1)

### § 32 Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium

(1) Das Kreisfachverbandspräsidium/Stadtfachverbandspräsidium soll sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse zusammensetzen aus:

- dem Präsidenten
- den Vorsitzenden des Spielausschusses
- ~~dem~~ Vorsitzenden Frauen- und Mädchenausschuss
- dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Qualifizierung (Kreislehrwart)
- dem Schatzmeister
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport
- bis fünf Vertreter der Vereine

Abweichende Regelungen sind bei Notwendigkeit und Begründetheit möglich. ~~Für die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich Geschäftsverteilungsplan ergehen gesonderte Regelungen.~~

Die Vorsitzenden der **Rechtsorgane** nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

...

## Ergänzung § 38 Absatz (2) (durch Abänderungsantrag)

### § 38 Schiedsverfahren

~~Die Schiedsrichter Der Vorsitzende und die Beisitzer~~ erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanz- **und Wirtschaftsordnung** erstattet. Verdienstaufschlag und Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet. Wenn ein von den Parteien ernannter ~~Schiedsrichter-Beisitzer~~ stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Ausführung des ~~Schiedsrichteramtes Beisitzeramtes~~ verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen ~~Schiedsrichter Beisitzer~~ zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, der ~~Schiedsrichter Beisitzer~~ vor dem Landgericht ernannt.

## Ergänzung § 38 Absatz (2)

### § 38 Schiedsverfahren

...

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Präsidenten des Landgerichtes Magdeburg bestimmt, die zu bestimmende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben und soll über fachliche Kenntnisse im Sport- und Verbands- sowie dem Vereinsrecht verfügen. Jede Partei benennt einen Beisitzer, wobei der FSA nicht seine berufenen Vertreter benennen darf. Die Schiedsrichter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden entsprechend der Finanzordnung erstattet. **Verdienstaufschlag und Kosten der rechtsanwaltlichen oder sonstigen entgeltlichen Vertretung von Beteiligten werden nicht erstattet.**

Wenn ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen zwei Wochen einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, der Schiedsrichter von dem Landgericht Magdeburg ernannt.

...

## Änderung § 40

### § 40 Kassenprüfer

(1) Von dem Verbandstag werden bis zu fünf, mindestens jedoch zwei Kassenprüfer gewählt, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen. **Weitere Kassenprüfer können durch den Vorstand berufen werden.** Die Kassenprüfer dürfen anderen Organen, Gerichten oder Ausschüssen des FSA nicht angehören.

Die Wahlzeit beträgt **den Zeitraum zwischen zwei Verbandstagen. vier Jahre.** Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein.

~~(2) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.~~ Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des FSA. **Die Prüfungen haben mindestens zweimal jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen und dem Ausschuss Finanzen sowie dem Vorstand vorzulegen. Auf dieser Grundlage kann der Vorstand dem Präsidium vorbehaltlich der Entscheidung des Verbandstages Entlastung erteilen.**

~~Die Kassenprüfer berichten dem Präsidium auf der Grundlage der Jahresprüfung, berichten dem Verbandstag und schlagen die Entlastung des Präsidiums vor.~~

**Auf dem Verbandstag ist der Kassenprüfungsbericht für die abgelaufene Wahlperiode schriftlich vorzulegen. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden.**

(3) Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

## Übergangsregelung zur Aussetzung des dritten Satzes im § 29 Absatz 8 bis zur Durchführung des 9. Ordentlichen Verbandstages des FSA.

*Der FSA-Vorstand hatte die Aussetzung des dritten Satzes im § 29 Absatz 8 der Satzung am 06.03.2021 vorbehaltlich der Zustimmung des nächsten Verbandstages bestätigt. Der Verbandsvorstand beantragte, die Aussetzung des dritten Satzes im § 29 Absatz 8 der Satzung von den Delegierten des 9. Ordentlichen Verbandstages im Nachgang der Vorstandssitzung vom 06.03.2021 zu beschließen. Dieser Beschluss erfolgte von den Delegierten mit mehrheitlicher Zustimmung:*

### § 29 Verbandsvorstand

(8) Der Verbandsvorstand bestätigt mit Mehrheit seiner Mitglieder Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bei der Beschlussfassung festzulegen. Sie sind vor Inkrafttreten zu veröffentlichen. **In den letzten drei Monaten vor einem ordentlichen Verbandstag darf der Verbandsvorstand keine Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen mehr fassen, sondern muss sie dem Verbandstag zur Entscheidung vorlegen.** Beschlüsse über eine Änderung der Ordnungen, die den Spielbetrieb betreffen, müssen bis 1. Mai eines Jahres gefasst und bis zum 01. Juni veröffentlicht werden, wenn sie für das kommende Spieljahr Gültigkeit haben sollen.

**Dringlichkeitsantrag zum 9. Ordentlichen Verbandstag  
Weiterführung Landespokal Saison 2020/2021  
und Einstellung Landespokal Saison 2021/2022**

Die Delegierten des 9. Ordentlichen Verbandstages des FSA haben beschlossen:

1. Der FSA-Landespokal der Herren 2020/21 zur Ermittlung eines FSA-Pokalsiegers wird mit dem aktuellen Stand auf die Saison 2021/2022 übertragen.
2. Der FSA-Landespokal der Herren 2021/2022 kommt nicht zur Austragung.
3. Etwaige Kreis-/Stadtpokalsieger der Saison 2020/2021 erhalten ein Startrecht im FSA-Pokal in der Saison 2022/2023.